

---

**Satzung  
des Kreises Steinfurt  
über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale  
nach § 11a ÖPNVG NRW vom 11.11.2011 in der Fassung  
der Änderungssatzung vom 12.04.2019**

**Allgemeine Vorschrift  
gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007**

**Kreistag: 07.11.2011**

**Kreistag: 16.12.2013**

**Kreistag: 04.07.2016**

**Kreistag: 08.04.2019**

**Kreistag: 22.06.2020**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 07.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

**1. Rechtsgrundlagen und Förderzweck**

- 1.1 Rechtsgrundlage für die Gewährung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- 1.2 Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung gemäß § 5 Abs. 1 Kreisordnung NRW. Sie gilt für das Gebiet des Kreises Steinfurt mit Ausnahme der Stadt Rheine.
- 1.3 Auf Grundlage der im ÖPNVG NRW vorgesehenen Pauschalierung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr erfolgt nach dieser Richtlinie ein Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbil-

dungsverkehrs im Linienverkehr entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Ein Anspruch auf Vollausgleich besteht nicht.

- 1.4 Durch die Förderung soll für die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen ein Anreiz geschaffen werden, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich des Ausbildungsverkehrs zu erbringen. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung, rabattierte Fahrausweise gemäß Ziffer 3.2. anzubieten und einen funktionierenden, qualitativ gesicherten Ausbildungsverkehr zu gewährleisten und fortzuentwickeln.
- 1.5 Die Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.
- 1.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO), soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

## **2. Fördergegenstand**

- 2.1 Fördergegenstand ist ein pauschalierter Ausgleich für die Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs durch auferlegte Höchsttarife entstehen und die nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.
- 2.2 Der Kreis Steinfurt wird 100 % der Pauschale an die Verkehrsunternehmen weiterleiten, die Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG betreiben. Die Mittel sind an Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, die im Kreis Steinfurt (mit Ausnahme der Stadt Rheine) Verkehre nach Satz 1 betreiben.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Das Verkehrsunternehmen wendet den Gemeinschaftstarif, Übergangstarife oder den landesweiten Tarif an oder erkennt diesen an.

---

Die angewendeten Tarife müssen die Tarife für die entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise spätestens ab dem 01.08.2012 um mehr als 20 % unterschreiten.

Als Auszubildende gelten die im Tarif „Münsterland-Tarif“ in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen.

- 3.2 Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs sind die im „Münsterland-Tarif“ in den Tarifbestimmungen festgelegten Zeitfahrausweise für Zwecke des Ausbildungsverkehrs in der jeweils geltenden Fassung. Nicht maßgeblich sind die auf den Freizeitverkehr oder andere Verkehrszwecke gerichtete Zeitfahrausweise für Auszubildende (z. B. FunTicket). Bei beabsichtigten Änderungen des Tarifes nach Satz 1 ist der Kreis Steinfurt rechtzeitig zu informieren. Der Kreis Steinfurt erteilt die Bestätigung innerhalb von Wochen nach Eingang der Information beim Kreis Steinfurt. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird.
- 3.3 Referenztarif ist der Jedermannentarif. Die Haustarife der Verkehrsunternehmen dürfen für vergleichbar lange Strecken und vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten keine höheren Preise vorsehen als der Verbundtarif „Münsterland-Tarif“.
- 3.4 Die Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplanes des Kreises Steinfurt sind zu berücksichtigen.
- 3.5 Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind für eine Förderung beim Kreis Steinfurt einzureichen:
- Grundantrag
  - Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
  - Erklärung, dass das Verkehrsunternehmen den Gemeinschaftstarif, Übergangstarife oder den landesweiten Tarif anwendet oder zumindest anerkennt
  - Übersicht über die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs
  - Nachweis über das Bestehen der tatsächlichen Mindestermäßigung ab dem 01.08.2012 ( Ziff. 3.1)

- Liste der genehmigten Linienverkehre nach §§ 42/43 Nr. 2 PBefG im Förderjahr inklusive Angabe zur Betriebsführerschaft
- Übersicht über die prognostizierten Erträge aus dem Ausbildungsverkehr für das dem Förderjahr vorausgegangene Jahr
- Gegebenenfalls Einnahmeprognose bei einer zu erwartenden Veränderung der Erträge im Ausbildungsverkehr von +/- 10 % zum Vorjahr
- Für Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind: Übersicht über die vom Verkehrsunternehmen im jeweiligen Jahr insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG aufgeteilt nach Aufgabenträgern. Bedarfsgesteuerte Verkehre sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

#### **4. Art, Umfang und Bemessung der Vorauszahlung (ex ante)**

- 4.1 Maßstab für die vorläufige Verteilung der Pauschale sind gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW die Erträge im Ausbildungsverkehr durch Verkauf von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs des jeweiligen Vorjahres in Nordrhein-Westfalen. Maßgeblich sind die Erträge nach Durchführung von Einnahmaufteilungsverfahren im jeweiligen Vorjahr. Die außerhalb von Einnahmaufteilungsverfahren erzielten Erträge sind durch Testat eines Wirtschaftsprüfers bestätigen zu lassen. Die erzielten Erträge im Ausbildungsverkehr stehen den jeweiligen Verkehrsunternehmen zu. Erträge aus freigestellten Schülerverkehren sowie über den genehmigten Tarif hinausgehende Zahlungen (anderweitige Zuschüsse von Schulträgern) und sonstige Erträge finden hierbei keine Berücksichtigung.

Die Zuordnung der Erträge der Verkehrsunternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger, erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den im jeweiligen Wirtschaftsjahr landesweit erbrachten Wagenkilometern im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG ohne bedarfsgesteuerte Verkehre. Sofern sich Leistungsänderungen von +/- 10 % zum Vorjahr ergeben, kann eine Neubestimmung der Vorauszah-

---

lung erfolgen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei erheblichen Zu- oder Abbestellungen und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Linienbündeln. Eine Anpassung der vorläufigen Verteilung der Pauschale während des Wirtschaftsjahres erfolgt nicht.

- 4.2 Bei der Ermittlung der Erträge sind die eigenen Erträge einschließlich der durch die jeweiligen Auftragsunternehmen erzielten Erträge auszuweisen. Die Betriebsleistungen der Auftragsunternehmen sind in die Ermittlung der Wagenkilometer des Antragstellers in den verschiedenen Aufgabenträgergebieten einzubeziehen.

## **5. Abschließende Mittelzuweisung auf Grundlage der tatsächlichen Ertragssituation (ex post)**

- 5.1 Die zugeteilten Mittel werden nachträglich auf Basis der Vorgaben der VO 1370/07 spitz abgerechnet (ex-post-Abrechnung auf Grundlage der konkreten Kosten und Erträge des Förderjahres). Hierzu ist von den Verkehrsunternehmen bis zum 01.04. des 2. Folgejahres ein Antrag auf Schlussabrechnung beim Aufgabenträger zu stellen. Maßgeblich sind die Erträge nach Durchführung von Einnahmeaufteilungsverfahren. Die Erträge aus der Anwendung von Haustarifen sind durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Nach Ablauf der Antragsfrist für die Schlussabrechnung (01.04. des 2. Folgejahres) haben eintretende Veränderungen bei den Erträgen des Förderjahres keine Auswirkungen auf die Mittelgewährung.
- 5.2 Die zuvor zugeteilten Mittel werden anteilig auf der Grundlage der tatsächlichen Erträge nach Ziffer 5.1 im Ausbildungsverkehr des Förderjahres den Verkehrsunternehmen mit Schlusszuwendungsbescheid zugeschrieben. Die abschließende Mittelzuweisung ist im Fall einer Zuwendung auf den Betrag begrenzt, ab dem eine Überkompensation im Sinne der Ziffer 6.2 vorliegen würde. Die Gesamthöhe für alle Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag nach Ziffer 2.2 begrenzt. Der abschließende Betrag wird den Verkehrsunternehmen innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Schlusszuwendungsbescheides überwiesen

---

(Schlussabrechnung). Eine Verzinsung von auf Grund der Einnahmeprosen gewährten über- oder unterzahlten Beträge erfolgt bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung nicht.

## **6. Vermeidung der Überkompensation (ex post)**

- 6.1 Die zugeteilten Mittel stehen den Verkehrsunternehmen nur in der nachgewiesenen Höhe zu, sofern die Verteilung der anteiligen Pauschale nicht zu einer Überkompensation im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs der VO 1370/07 bei dem Verkehrsunternehmen führt. Daher erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der konkreten Kosten und Erträge nach der VO 1370/07.
- 6.2 Soweit das Verkehrsunternehmen Zuwendungen aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag erhält, müssen diese und weitere Zuwendungen bei der Berechnung der Überkompensationskontrolle des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach VO 1370/2007 eingerechnet werden.
- 6.3 Für die Spitzabrechnung sind die beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO 1370/07 einzuhalten. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die Förderungen nach Ziffer 2 bei der Berechnung der Ausgleichsleistung als Einnahmen zu berücksichtigen, um eine Überkompensation auszuschließen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO 1370/07 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Bestandteil der Bescheinigung ist auch die Angabe des Betrages durch den Wirtschaftsprüfer, ab dem eine Überkompensation vorliegen würde, um eine nachträgliche Überkompensation bei Nachzahlungen aufgrund der tatsächlichen Ertragssituation gemäß Ziffer 5 auszuschließen.
- 6.4 Berücksichtigungsfähig sind die Ist-Kosten des Verkehrsunternehmens, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung entstanden sind, für die die rabattierten Tarife im Ausbildungsverkehr im Sinne von Ziffer 1.2 Gültigkeit besitzen. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG. Regelmäßige

---

Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich der Regelung der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, werden berücksichtigt, wenn sie auch dem Ausbildungsverkehr gemäß Ziffer 1.3 dienen. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Verkehrsunternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die rabattierten Fahrscheine keine Gültigkeit besitzen.

- 6.5 Als Erträge sind Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Ausbildungsverkehr erzielt wurden.
- 6.6 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Verkehrsunternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Für alle Verkehrsunternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO 1370/07. Die Unternehmen, die einen Ausgleich erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch den Ausbildungsverkehr entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge sie erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind.
- 6.7 Im Rahmen der Ausgleichsleistungen steht den Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinnzuschlag zu, der einen Prozentsatz von 4 v. H. (Umsatzrendite) nicht überschreiten darf.
- 6.8 Ergibt sich aus der ex post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag, als der, der über die Vorauszahlung dem Verkehrsunternehmen gewährt wurde, so besteht kein Anspruch des Verkehrsunternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Die Summe aller Zahlungen ist auf die maximal bereitgestellte Zuwendung gemäß Ziffer 2.2 begrenzt.

## **7. Antragsverfahren und Antragsprüfung**

- 7.1 Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Förderung gleich behandelt.
- 7.2 Eine Zuwendung wird nur auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt. Der Förderantrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Darüber hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten. Der Kreis Steinfurt bestätigt schriftlich den Eingang der Anträge.

- 7.3 Der Antrag ist bis zum 31.03. des Förderjahres beim Kreis Steinfurt einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, finden keine Berücksichtigung. Änderungen, die für das Förderjahr maßgeblich sind, sind den Aufgabenträgern umgehend mitzuteilen.
- 7.4 Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Konzessionsinhaber im Gebiet des Kreises Steinfurt (mit Ausnahme der Stadt Rheine) im Förderjahr öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne des § 42 und 43 Nr. 2 PBefG erbringen. Wird eine Konzession von mehreren Verkehrsunternehmen betrieben, ist nur das betriebsführende bzw. sind nur die betriebsführenden Verkehrsunternehmen antragsberechtigt.
- 7.5 Wechselt im Laufe des Förderjahres der Konzessionsinhaber oder der Betriebsführer einer Linie, ist der neue Betriebsführer berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Konzession (einschließlich Unterbeauftragung) Ausgleichsmittel nach dieser Richtlinie zu beantragen. In diesem Fall wird dies in der abschließenden Mittelzuweisung gemäß Ziffer 5 berücksichtigt.

## **8. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen**

- 8.1 70 vom Hundert der Pauschale werden zum 15.05., 20 vom Hundert zum 15.10. des Förderjahres ausgezahlt. Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Schlusszuwendungsbescheides.
- 8.2. Nicht verausgabte oder zurück erhaltene Mittel kann der Kreis Steinfurt nur bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres für Zwecke nach Ziffer 2 weiterleiten. Bis dahin nicht verausgabte Mittel müssen dem Land erstattet werden.



- 
- 8.3 Als Nachweis der Verwendung der Pauschale hat der Zuwendungsempfänger bis zum 31. 08. des Folgejahres eine Übersicht über alle nach § 11a Abs. 2 ÖPVNG NRW erhaltenen Pauschalmittel vorzulegen.
  - 8.4 Für die Vorlage des Verwendungsnachweises gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.
  - 8.5 Das Verkehrsunternehmen erklärt sich einverstanden, die vom Wirtschaftsprüfer bestätigte Trennungsrechnung sowie Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen auf Anforderung des Kreises Steinfurt bereitzustellen. Der Kreis Steinfurt ist berechtigt, insbesondere bei berechtigten Zweifeln, die Verwendung der Zuwendung durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte des Kreises Steinfurt, die zur Verschwiegenheit verpflichtet oder zu verpflichten sind, prüfen zu lassen.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Kreis Steinfurt unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2 Die Verwendung der Pauschale unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- 9.3 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag des Kreises Steinfurt nach Maßgabe der Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Kreises Steinfurt eingestellt.
- 9.4 Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2011.

## **10. Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 11 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.“

## **11. Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Satzung (Ziffer 10) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Darüber hinaus haben Betreiber, die vor Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 10) die eigenwirtschaftliche Erbringung von Verkehren im Geltungsbereich dieser Satzung beantragt haben und denen auf dieser Grundlage entsprechende personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen bzw. einstweilige Erlaubnisse einschließlich Anschluss-erlaubnisse von der Bezirksregierung Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde erteilt wurden bzw. werden, für die gewährten (Rest-)Laufzeiten dieser Genehmigungen bzw. einstweiligen (Anschluss-) Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehrspauschale nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit für die vorstehend genannten (Rest-) Laufzeiten fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
  2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
  4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 11. November 2011

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

gez. Kubendorff

### **Veröffentlichungshinweis:**

- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 38/2011 vom 23.11.2011
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 48/2013 vom 23.12.2013
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 28/2016 vom 14.07.2016
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 14/2019 vom 29.04.2019
- Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 31/2020 vom 03.07.2020